

desto natürlicher ist es, wenn ich auf das einmal erworbene Recht fuße und Ihr Vertrauen ohne große Erklärung und Präliminarien aufsuche. —

Ihnen brauche ich nicht lange und breit von meinem Kummer zu erzählen, Sie werden ganz gut begreifen, daß ich, bei aller Gerechtigkeit gegen die Heiligkeit Ihrer Rechte an Lassalle, bei aller Würdigung seiner Verehrung und Sorge um Sie, auch als eine Frau, die nichts von ihm wollen kann, als seine Zeit, Ansprüche an dieselbe habe, und da ich die leidensvolle Duldsamkeit für den Mangel jeder reellen Teilung der Freuden, Leiden und Interessen nicht habe, so bin ich eben nichts mehr und nichts weniger als unglücklich. —

Wär' ich vernünftig und ruhig abwiegend, abwartend, gelassen, so liebte ich ihn nicht, und ich habe noch das Glück bei allem Unglück, mein Gefühl ganz bewahrt zu haben. Aber Kummer verändert die moralischen Fähigkeiten und die körperliche Kraft und ich fühle mich mehr einem entscheidenden Tage, wo sich alles ändert, gewachsen, als einem stiller verzehrenden Gefühl der Bitterkeit. —

Es wäre recht schön von Ihnen, wenn Sie Lassalle von diesem Briefe nichts sagen wollten, aber verlangen kann ich es natürlich nicht.

Mit Liebe und Vertrauen

L. Duncker.

125.

LASSALLE AN FRIEDRICH ZABEL, Redakteur der „Nationalzeitung“. (Original oder Reinkonzept.)<sup>1)</sup>

Berlin, 16. Januar 1861.

Ihre neuliche anerkennenswerte Besprechung der Königlichen Amnestie (Nr. 22 der „National-Zeitung“ vom 14. Januar) läßt noch eine höchst wesentliche, die ganze Amnestie für die im Ausland lebenden Flüchtlinge (Amnestie-Kategorie No. III) illusorisch machende Lücke unberücksichtigt. Da dieselbe ebensowenig von irgendeinem andern politischen Blatte hervorgehoben wird, so fühle ich mich dadurch veranlaßt, dieselbe nachstehend mit der Bitte um Aufnahme dieses Briefes in die Spalten Ihres geschätzten Blattes nachzuweisen — eine Bitte, welche durch die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes hinreichend motiviert sein wird. —

<sup>1)</sup> Das Original kam in Lassalles Hand zurück, weil Zabel den Abdruck ablehnte. Für das Nähere vgl. Lassalle an Marx, 19. Januar 1861, in Ferdinand Lassalle, Nachgelassene Briefe und Schriften Bd. III, S. 348 f.

Die Lücke besteht darin, daß durch die Gestattung der „ungehinderten Rückkehr“ in den preußischen Staat und durch das Versprechen der dereinstigen Begnadigung nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung auf Grund von Amts wegen vom Justizminister zu stellender Anträge, die im Ausland befindlichen noch nicht verurteilten Flüchtlinge noch keineswegs, im Falle ihrer Rückkehr, der gesetzlichen Untersuchungshaft bis zur rechtskräftigen Verurteilung entzogen werden.

Wäre dem so, wie ich hier sage, so würde auf der Hand liegen, daß die Amnestie in der Hauptsache völlig wirkungslos und illusorisch bleibt!

Denn jene Flüchtlinge würden nicht in das Vaterland zurückkehren können, ohne sich einer sechs-, zwölf-, achtzehnmonatlichen Untersuchungshaft zu unterwerfen. In bezug auf diese Zeitdauer erinnere ich an den Kölner Kommunisten-Prozeß, den Ladendorfschen Prozeß<sup>1)</sup> und andere. Je tzt dürfte aber die Führung der Untersuchungen, wenn diese doch einmal ihren Lauf haben sollen, grade um so mehr Zeit erfordern, als der ihnen zugrunde liegende Tatbestand schon an zehn bis elf Jahre alt und daher seine genaue Konstatierung um so mühsamer ist.

Den nicht verurteilten Flüchtlingen wäre also durchaus nicht geholfen und für sie die Amnestie nur auf dem Papier vorhanden. Grade diese aber bilden der Zahl nach bei weitem die Hauptmasse derer, die ihre Strafen noch nicht verbüßt haben und daher überhaupt noch amnestiert werden können. —

Es kann nun aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß es sich wirklich so verhält, wie ich oben gesagt habe.

Das Organ des deutschen Juristentages, die „Preußische Gerichtszeitung“<sup>2)</sup>, ist das einzige Blatt, welches (in Nr. 3 vom heutigen Tage) diesen Punkt überhaupt berührt. Allein die „Preußische Gerichtszeitung“ behauptet grade, daß durch die Amnestie die Untersuchungshaft ausgeschlossen sei. Denn wenn sie auch nicht leugnen kann, daß „allerdings“ der Erlaß nur von „Gestattung ungehinderter Rückkehr“ spricht, so protestiert sie doch dagegen, „daß spitzfindige Auslegung einen Königlichen Gnadenakt zu einer Falle mache, den Flüchtigen gelegt, um sie der Untersuchungshaft zu überliefern“.

Allein gleichviel, ob diese Ansicht der „Preußischen Gerichtszeitung“ über das Ausgeschlossensein der Untersuchungshaft ihre wirkliche Meinung oder nur die formelle Einkleidung ihrer eigenen Zweifel dar-

<sup>1)</sup> Für den Ladendorfschen Prozeß vgl. Bd. III S. 306 Anmerkung 2.

<sup>2)</sup> Ihr Redakteur Eduard Hiersemenzel war schon der Breslauer Burschenschaft her mit Lassalle gut bekannt. Vgl. übrigens für dies und das folgende Lassalle an Marx 19. Januar 1861 in Bd. III S. 349.

stellt — nichts steht fester, als daß diese Meinung irrig ist, und daß, wie leicht zu zeigen, die Untersuchungshaft durch die ergangene Amnestie nicht ausgeschlossen ist, ja sogar durch eine Amnestie in dieser Form nicht einmal ausgeschlossen werden konnte. —

Sie ist nicht ausgeschlossen, denn die „Gestattung ungehinderter Rückkehr“ kann den Richter nicht von seiner gesetzlichen Pflicht entbinden, die gesetzlich vorgeschriebene Präventivhaft eintreten zu lassen. Diese Präventivhaft ist keine „Hinderung der Rückkehr“, sondern nur eine gesetzliche Folge der Kriminaluntersuchung. Sie hat überhaupt mit der „Rückkehr“ gar keinen rechtlichen Zusammenhang. Denn sie würde ja auch einen in gleicher Lage befindlichen Beschuldigten treffen, der nicht geflohen wäre und also nicht erst rückkehrte. Aber auch im rein faktischen Sinne ist die Präventivhaft doch immer nur eine (landesgesetzliche) Folge der Rückkehr, nicht eine „Hinderung“ derselben.

Was durch die „Gestattung ungehinderter Rückkehr“ wirklich ausgeschlossen sein soll und kann, ist ein ganz anderes!

Nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 §§ 15 und 23 haben jene Flüchtlinge, die sich seit 1848 und 1849 im Auslande aufhalten, abgesehen ganz von der gegen sie vorliegenden Kriminalanschuldigung, durch das bloße Faktum ihres zehnjährigen Aufenthalts im Auslande, auch noch die Eigenschaft als Preußen verwirkt und könnten daher auch eventuell an ihrer Rückkehr gehindert resp. ausgewiesen werden.

Der § 23 des bezüglichen Gesetzes verfügt:

„Untertanen welche

1. ohne Erlaubnis Unsere Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder
2. zwar mit Erlaubnis (Paß, Wanderbuch usw.) Unsere Staaten verlassen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Erteilung der Erlaubnis bestimmten Frist zurückkehren, verlieren die Eigenschaft als Preußen.“

Gegen diesen von jenen Flüchtlingen verwirkten Verlust der Eigenschaft eines Preußen und von den hieraus fließenden Folgen der etwaigen Behinderung der Rückkehr resp. späteren Landesausweisung soll und kann die „Gestattung ungehinderter Rückkehr“ die Flüchtlinge etwa sichern, aber nimmermehr vor dem — gesetzlichen Gang der Untersuchung, die ja fortgeführt werden soll.

Dies dürfte jetzt schon klar sein durch den bloßen Nachweis dessen, wovor die „Gestattung ungehinderter Rückkehr“ wirklich schützt. Allein noch weit zwingender wird der Beweis sein, daß der Richter,

selbst bei der allerwohlwollendsten Gesinnung für die Flüchtlinge; diesen die gesetzliche Vorhaft nicht erlassen kann.

Er würde sie ihnen, bei einer humanen Interpretation der Amnestie, allerdings erlassen, wenn die Maßregel der Untersuchungshaft in seine diskretionäre Befugnis gegeben wäre. Allein er kann sie ihnen nicht erlassen, weil sie statt dessen vielmehr eine ihm selbst zwingend vorgeschriebene gesetzliche Pflicht ist.

Der Beweis ist leicht geführt.

Die §§ 208—211 der Kriminal-Ordnung lauten:

§ 208. „Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher werden in der Regel jederzeit verhaftet; andere Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, die sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einsperrung übersteigt.

§ 209. Ist durch das Bekenntnis oder durch einen vollständigen Beweis die Person des Täters ausgemittelt, so muß in den Fällen des vorstehenden Paragraphen — und allemal, wenn der Richter die begründete Besorgnis hat, daß der Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde — zur Haft geschritten werden.“

Steht also die Person des Täters in einer Untersuchung durch Bekenntnis oder vollständigen Beweis fest, so „muß“ jetzt schon (Flucht- und Verdunkelungsverdacht kommen nur insofern in Betracht, als sie diese selbe Folge nach sich ziehen sollen, auch wenn die subjektive Täterschaft noch nicht eingestanden oder durch vollständigen Beweis ausgemittelt ist) die Haft in den Fällen des § 208 eintreten. Welches sind diese Fälle? Die Fälle von Verbrechen, deren Strafe eine einjährige Einsperrung übersteigt.

Hier müßte also der Richter schon zur Verhaftung schreiten.

Inzwischen, da der § 208 ein „in der Regel“ enthält, so wollen wir annehmen, daß ein sehr wohlwollender Richter, obwohl dies schon ganz gegen den offenbaren Sinn der beiden Paragraphen und eigentlich gegen jede reelle Interpretationsmöglichkeit wäre, dieses „in der Regel“ aus dem § 208 in den § 209 hinüberschleift und daher interpretiert, daß er, auch wenn einerseits die subjektive Täterschaft durch Bekenntnis usw. ausgemittelt ist, und auch wenn andererseits das wahrscheinliche Strafmaß einjährige Einsperrung übersteigt, dennoch und trotz jenes „muß“ nur „in der Regel“ müsse und also von der Verhaftung auch noch absehen könne.

Der § 210 schreibt nun weiter vor, daß, wenn infolge besonderer Umstände Flucht- und Verdunkelungsverdacht nicht vorliege (ein solcher „besonderer Umstand“ wäre die Amnestie allerdings) oder wenn der

Beschuldigte eine annehmliche Kautionsstellung, er auf freien Füßen gelassen werden kann, wenn die Strafe „eine dreijährige Gefangenschaft nicht erreicht.“

Und nun konkludiert der § 211:

„Hat der Angeschuldigte wahrscheinlich eine dreijährige Strafe verwirkt, so kann er unter keiner Bedingung während der Untersuchung von der Haft befreit werden, wenn die Erfordernisse des § 209 dazu vorhanden sind“,

d. h. wenn, wie wir in § 209 gesehen haben, „durch Bekenntnis oder vollständigen Beweis die Person des Täters ausgemittelt ist“.

Was soll der Richter gegen jenes: „unter keiner Bedingung“ anfangen? Das Gesetz sagt: der Beschuldigte kann nicht, und unter keiner Bedingung, von der Haft befreit bleiben, das Gesetz zwingt den Richter dazu, die gesetzliche Untersuchungshaft als legale Folge der Prozedur selbst bei Verbrechen, die mit dreijähriger Gefangenschaft bedroht sind, eintreten zu lassen — und die Amnestie-Order schweigt einfach und gänzlich von der Untersuchungshaft. Wie soll sie den Richter von einer Verpflichtung, die das Gesetz selbst ihm ausdrücklich zwingend auferlegt, durch bloßes Schweigen entbinden können?

Aber, schon muß der Kernpunkt dieser Untersuchung klar sein, sie könnte es auch durch Reden nicht!

In der Tat, die Amnestie-Order befreit die Flüchtlinge nicht nur nicht von der Untersuchungshaft, sondern sie kann sie auch gar nicht von ihr befreien! Und das ist freilich der einfachste Grund, warum die Amnestie-Order das Unterbleiben der Verhaftung nicht verfügt, weil sie gar nicht die Befugnis hat, dies zu verfügen, und eine solche Verfügung daher nur eine Verfassung und Gesetz verletzende Machtüberschreitung gewesen wäre. Die Verpflichtung des Richters zur Verhaftung beruht auf dem Gesetz, und so kann ihn also nur das Gesetz von ihr entbinden. Ein Gesetz kann natürlich nur durch ein Gesetz außer Kraft gesetzt werden. Der König hat für sich allein nach Art. 49 der Verfassung eben nur „das Recht der Begnadigung und Strafmilderung“. Bereits eingeleitete Untersuchungen soll er nach demselben Artikel „nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen“ können. Darum blieb die Amnestie-Order auch vor dieser Barriere stehen und sprach nicht — was sie nicht konnte — die Begnadigung der noch nicht Verurteilten aus.

Aber ebensowenig hat der König nach der Verfassung die Befugnis, sich in den gesetzlichen Lauf der Kriminalprozeduren zu mischen und die gesetzlichen Pflichten der Richter zu suspendieren oder aufzuheben. Denn da ist schon wieder der Artikel 86 der Verfassung, welcher besagt:

„Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.“ Der König kann also gar nicht in die richterlichen Befugnisse eingreifen, geschweige denn den Richtern gebieten, oder mit irgendwelcher Wirkung gestatten, von gesetzlichen Pflichten abzuweichen. Heute zu einem löblichen Amnestiezweck die Verhaftung der Angeschuldigten untersagend, würde der König morgen ebensogut in jeden andern beliebigen Prozeß eingreifen und dem Untersuchungsrichter die Verhaftung untersagen können. Von Verfassung und Gesetz wäre jedenfalls dabei nicht mehr die Rede. Die „Preußische Gerichtszeitung“ wird daher gewiß selbst am bereitwilligsten sein, den von ihr aufgestellten Satz fallen zu lassen, die Königliche Amnestie-Order müsse „mindestens die Bedeutung eines Geleitsbriefes haben, wie ihn § 248 der Kriminal-Ordnung erwähnt“. Geleitsbriefe können nach §§ 246 ff. nur die Richter, und unter den dort bezeichneten Formen, erteilen. Der König ist der König, und die Richter sind die Richter. Beide Funktionen sind, wie Titel III („vom Könige“) und Titel VI („vor der richterlichen Gewalt“) der Verfassung zeigen, himmelweit voneinander getrennte und unterschiedene Gewalten, und keine von beiden Gewalten kann in die Befugnisse der andern eingreifen und sich ihre Attributionen anmaßen. Der König hat keine judizielle Gewalt und kann keine Geleitsbriefe ausstellen, so wenig wie die Richter Armeebefehle. Jener Vergleich mit einem Geleitsbrief hätte nur dann versucht werden können, wenn der Amnestie-Order nur die Worte fehlten, welche das Unterbleiben der Untersuchungshaft aussprechen, nicht aber wenn ihr auch die Kompetenz hierzu fehlt.

Es kann also auch gar nicht einmal nachträglich durch eine Justizministerialreskriptive oder Königliche Interpretation des Amnestie-Erlasses den Untersuchungshaftern abgeholfen werden.

Wenn dies sich nun aber ohne jede mögliche Widerrede so verhält — was ist denn dann mit dieser Amnestie getan? Dies mögen andere beurteilen! — Das praktische Resultat dieser Untersuchung ist ein sehr klares.

Ob nun die Königliche Regierung, bloß um „die Königliche Prärogative“ allein handeln zu lassen und der Kammer keinen Anteil an der Erfüllung des Amnestiebedürfnisses zu gönnen, den einfachsten Weg, auf den die Verfassung selbst hinzeigt (Art. 49), die Vorlage eines Amnestiegesetzentwurfs, unterlassen hat, ob und wie eine solche Tendenz in konstitutioneller Hinsicht sich qualifizieren würde, ob andere Gründe zu der Wahl dieses Verfahrens vorlagen — genug, nach der Verfassung steht es nun einmal so, daß gar keine andere wirkliche, die Untersuchungshaft der Flüchtigen abschneidende Amnestie erlassen werden

kann, als durch das Gesetz (welches dann freilich auch gleich die müßigen, kostspieligen Untersuchungen selbst beseitigen würde).

Nachdem nun aber die Königliche Regierung ihrerseits alles getan hat, um innerhalb ihrer ausschließenden Befugnißsphäre eine Amnestie ergehen zu lassen, so wird es nun um so mehr Pflicht der Kammer sein, auch ihrerseits nicht zurückzubleiben, und also Pflicht eines jeden Abgeordneten, bei der Kammer einen Amnestie-Gesetzentwurf einzubringen, um die Flüchtlinge den Untersuchungshaft zu entziehen, die Amnestie also dadurch erst wirklich zu machen, und gleichwohl Verfassung und Gesetz zu wahren.

126.

FRANZ DUNCKER AN LASSALLE. (Original.)

[Januar 1861.]

Anbei die Antwort der Redaktion der „Volkszeitung“.<sup>1)</sup> Ich war für die Aufnahme Ihres Artikels in betreff der Amnestie, den ich für sehr gut und beweisend halte, dagegen entschieden gegen den Brief in betreff Zabels, weil man Zabel das Plagiat nicht nachweisen kann. Sie wissen aber, daß Bernstein moralisch und kontraktlich ein absolutes Veto hat und ich also meinerseits ihm nur meine Ansicht vorhalten konnte. Dies alles vertraulich.<sup>2)</sup>

127.

ARON BERNSTEIN,<sup>3)</sup> Redakteur der „Volkszeitung“, AN LASSALLE.  
(Original.)

d. 18. Januar 1861.

Nachdem die Gerichtszeitung von fachwissenschaftlicher Seite aus die in Ihrem beikommenden Artikel berührte Frage behandelt, und auch die „Nationalzeitung“ mit wenig Worten, aber hinreichend und erschöpfend die Ansicht, die Sie hierüber hegen, zur Sprache gebracht hat, liegt es dem Forum der „Volkszeitung“, ihrem der Fachwissenschaft ferneren Charakter, wie der äußerlichen Beschränktheit ihres Raumes fern, diesen Artikel, den Sie auch ursprünglich für eine Zeitung größeren

<sup>1)</sup> S. unten Nr. 127.

<sup>2)</sup> Vgl. ebenfalls Lassalle an Marx, 19. Januar 1861. Lassalle fügt dort hinzu: „Jedenfalls benutze ich diesen Anlaß, um mit Duncker gänzlich zu brechen, Umgang meine ich, denn anderes bestand überhaupt nicht. Ich benutze den Anlaß, sage ich, denn er ist mir eine erwünschte Gelegenheit noch mehr als ein Grund . . .“

<sup>3)</sup> S. oben Nr. 97.